

## **Niederschrift**

**über die öffentliche Erörterung der gemeindlichen Straßenerneuerung der Südlohner Straße**

**Tag:** 13. März 2008

**Ort:** Mehrzweckraum der Roncalli-Grundschule,  
Borkenwirther Str. 33, 46325 Borken

**Beginn:** 19.00 Uhr

**Ende:** 21.00 Uhr

### **Es sind anwesend:**

Anlieger laut beigefügter Anwesenheitsliste  
Fachbereichsleiter Wiggeshoff, Leiter des Erörterungstermines  
Stadtangestellter Beckmann, Bauleiter der Straßenbaumaßnahme  
Stadtangestellter Schönwitz, Bauleiter der Kanalbaumaßnahme  
Fachabteilungsleiter Beunink  
Sachbearbeiterin Klein-Ridder, Schriftführerin

Die Eigentümer der Anliegergrundstücke wurden schriftlich zu diesem Termin eingeladen.

**Herr Wiggeshoff** begrüßt die Anwesenden und stellt die Vertreter der Verwaltung vor. Er führt aus, dass es bei dem heutigen Erörterungstermin um die Vorstellung des von der Stadt Borken erarbeiteten Planungsvorschlages für die Erneuerung des Mischwasserkanals und der Erneuerung der Südlohner Straße gehe.

Die Kosten der Kanalbaumaßnahme trage die Stadt Borken alleine. Dagegen handele es sich bei der Straßenbaumaßnahme bezüglich der Fahrbahn und der Gehwege um eine straßenbaubeitragspflichtige Erneuerungsmaßnahme. Von den Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn trage die Stadt Borken 90 %, so dass der Anliegeranteil 10 % betrage. Die Kosten für die Gehwege würden je zu 50 % auf die Stadt und die Anlieger verteilt.

Der Straßenbaubeitrag für beide Maßnahmen werde sich voraussichtlich auf rund **2,70 EUR / qm Maßstabsfläche** belaufen.

Die Kanalbaumaßnahme werde von **Herrn Schönwitz** und die Straßenbaumaßnahme von **Herrn Beckmann** vorgestellt. Im Anschluss daran werde **Herr Beunink** über die Rechtsgrundlagen und die Kosten der Maßnahme informieren.

**Herr Beckmann** erläutert sodann die Ausbaumaßnahme wie folgt:

Der Ausbauplan weiche kaum von dem heutigen Bestand ab. Die Fahrbahn werde komplett ausgekoffert und erneuert. Nach dem Neuaufbau der Straße würde sie mit einer Asphaltdecke versehen. Auch die Gehwege erhielten einen neuen Unterbau und würden anschließend in lederfarbigem Pflaster ausgeführt.

Der Ausbau solle abschnittsweise vorgenommen werden und zwar beginnend im Bereich der Hauptstraße. Nach Fertigstellung des jeweiligen Abschnittes der Kanalbaumaßnahme werde dieses Teilstück der Straße mit einem neuen Schotterunterbau versehen. Erst nach Abschluss der gesamten Kanalbaumaßnahme würden dann die erforderlichen Asphaltdecken insgesamt hergestellt.

Mit der Baumaßnahme würde Mitte Juli diesen Jahres begonnen, so dass Mitte November mit der Fertigstellung zu rechnen sei.

**Herr Beckmann** weist darauf hin, dass während der Ausbauphase mit Behinderungen zu rechnen sei, insbesondere dann, wenn die Fahrbahndecke ausgekoffert werde. Er bittet die Anlieger im Falle größerer Anlieferungen frühzeitig mit ihm Kontakt aufzunehmen, damit die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden könnten.

**Herr Schönwitz** erläutert sodann, dass der Kanal an seine Kapazitätsgrenze stoße und daher vergrößert werden müsse. Der Einbau eines neuen Kanalrohres mit einem Durchmesser von 600 mm sei unverzichtbar. Soweit der alte Kanal im Bereich des Gehweges in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitungen liegt, werde dieser verfüllt. Die neue Haltung werde in der Fahrbahn verlegt. Durch diese Verlegung müssten auch die Hausanschlüsse neu angepasst werden. Auch **Herr Schönwitz** bittet daher die Anwohner, sich mit ihm frühzeitig in Verbindung zu setzen, um u.a. die Lage der notwendigen neuen Hausanschlüsse abzustimmen.

**Herr Wiggeshoff** ergänzt die Ausführungen des **Herrn Schönwitz** dahingehend, dass neben dem hydraulischen Problem eine Erneuerung der Kanalleitung auch aus technischen Gründen geboten sei.

**Die Anlieger** fragen, warum im Gegensatz zu ihnen die Anwohner der Borkenwirther Straße und des Schlückersring für die Erneuerung ihrer Straßen nicht mit Beiträgen belastet würden. Dies sei eine nicht hinzunehmende Ungleichbehandlung.

**Herr Beckmann** erläutert, dass es sich bei den beiden vorgenannten Maßnahmen um reine Instandsetzungsarbeiten gehandelt habe. Die Fahrbahndecken konnten abgefräst und mit einer neuen Deckschicht versehen werden. Dies sei bei der Südlohner Straße leider nicht möglich. Durch ein Ingenieurbüro seien Sondierungen vorgenommen worden, um den Zustand der vorhandenen Straße zu ermitteln. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen zeigten, dass der Straßenaufbau nach dem heutigen Stand der Technik völlig unzureichend sei und ein Abfräsen der Deckschicht mangels vorhandener Substanz nicht durchgeführt werden könnte.

**Mehrere Anlieger** sind der Meinung, dass der Grund für die Fahrbahnerneuerung allein die nötige Kanalbaumaßnahme sei.

**Herr Wiggeshoff** führt zum Verständnis des Gesamtkonzeptes aus, dass die Stadt Borken einen Generalentwässerungsplan entwickelt habe. Um die Kosten für die Allgemeinheit möglichst gering zu halten, würden die erforderlichen Kanalsanierungen vorzugsweise in den Straßen durchgeführt, die ohnehin erneuerungsbedürftig seien.

Wichtig sei es festzuhalten, dass die durch die kombinierten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen ersparten Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbahn beitragsmindernd berücksichtigt würden.

**Herr Beunink** ergänzt, dass die Beitragfähigkeit der Straßenbaumaßnahmen nicht durch die Kombination mit der Kanalbaumaßnahme verhindert werde. Wenn die beitragsrechtliche Lebensdauer einer Straße nach rund 25 Jahren abgelaufen sei, bestehe nach gängiger Rechtsprechung die Möglichkeit, die Straße beitragsfähig zu erneuern. Bezogen auf die Südlohner Straße, die 45 bis 50 Jahre alt sei, müsse festgestellt werden, dass eine Instandsetzung aus technischen Gründen nicht mehr in Frage komme und daher eine beitragspflichtige Erneuerung nötig sei.

**Die Anlieger** bezweifeln die Erneuerungsbedürftigkeit der Gehwege und sehen auch hier die Kanalbaumaßnahme als Ursache der Erneuerung.

**Herr Beckmann** führt dazu aus, dass sowohl das fehlende Quer- wie auch das fehlende Längsgefälle der Gehwege einen kompletten Neuaufbau nötig mache, um die Entwässerungssituation zu verbessern. Wie bei der Fahrbahn müsse daher der Gehwegbereich komplett ausgekoffert und ab der Frostschutzschicht neu aufgebaut werden. Erst danach könne die Pflasterung der Gehwege erfolgen.

**Herr Beunink** ergänzt, dass auch eine Gehwegerneuerung in Kombination mit einer Kanalbaumaßnahme zulässig sei.

**Die Anlieger** fragen, warum die Straße in einem derart maroden Zustand vom Kreis Borken übernommen worden sei.

**Herr Wiggeshoff** erläutert den Werdegang der Südlohner Straße und deren Abstufung zunächst von einer Bundesstraße zur Kreisstraße und vor zwei Jahren von der Kreisstraße zur Gemeindestraße. Bei den Verhandlungen mit dem Kreis seien Fragen bezüglich des Ausbauzustands und der Restnutzungsdauer der Straße nicht verhandelbar gewesen. Die Straße sei in einem verkehrssicheren Zustand übernommen worden. Im Gegenzug habe der Kreis die Südlohner Straße vom Kreisverkehr bis zur B 70 in einem vergleichbaren Zustand von der Stadt übernommen.

**Herr Beunink** nimmt sodann zur beitragsrechtlichen Situation Stellung und stellt zu Beginn seiner Ausführungen klar, dass es sich bei der Baumaßnahme Südlohner Straße nicht um die erstmalige Herstellung einer Straße, sondern um eine Erneuerungsmaßnahme handle. Die vorgesehenen Ausbaumaßnahmen seien daher nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Borken abzurechnen.

Anhand des Ausbauplanes erläutert er, welche Grundstücke beitragspflichtig sind. Dazu gehören auch die Grundstücke, die an das bereits fertig ausgebaute Teilstück im Bereich des Kreisverkehrs angrenzen. Die Kosten für diesen Teilausbau wurden vom Kreis Borken als damaligem Baulastträger übernommen und sind daher nicht umlagefähig. Da auch die durch die Stadt Borken bereits ausgebauten Teile der Gehwege nicht zum jetzigen Ausbauprogramm gehören, bleiben auch diese Kosten bei der Abrechnung unberücksichtigt.

Er erläutert im wesentlichen folgende Gesichtspunkte:

- Allgemeine rechtliche Grundlagen
- Beitragserhebungspflicht
- Art der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme (Erneuerung einer vorhandenen Straße nach Ablauf der Lebensdauer und Verschleiß der Anlage)
- Aufwandsermittlung nach tatsächlichen Kosten
- Bestandteile des beitragsfähigen Ausbauaufwandes
- Klassifizierung nach Straßenarten
- Anteil der Allgemeinheit und der Anlieger am beitragsfähigen Ausbauaufwand
- Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes nach Art und Maß der Grundstücksnutzung
- Eckgrundstücksregelung (derzeit entsprechend der Frontlänge der abzurechnenden Anlage), soweit für die betroffenen Anlagen Beitragspflichten entstehen.
- Entstehung der Beitragspflicht
- Beitragspflichtige
- Fälligkeit des Beitrages
- Stundung und Ratenzahlungen
- Rechtsbehelf, Fortfall des Widerspruchsverfahrens

Bezogen auf die Südlohner Straße stellt **Herr Beunink** fest, dass es sich bei dieser Straße um eine Hauptverkehrsstraße handele, bei der sich die Anliegeranteile für die Fahrbahn und die Straßenentwässerung auf 10 % und für die Gehwege auf 50 % belaufen. Diese Prozentsätze sind in der Straßenbaubeitragssatzung verbindlich festgesetzt. Auf Nachfrage **eines Anliegers** stellt er klar, dass diese Prozentsätze als Bestandteil der Satzung nicht zur Disposition der Verwaltung stehen.

Unter Hinweis auf den vorläufigen Charakter beziffert **Herr Beunink** die Kosten für die Fahrbahn und die Entwässerung auf 170.000 EUR. Der auf die Anlieger entfallende umlagefähige Aufwand belaufe sich daher auf ca. 17.000 EUR.

Die voraussichtlichen Kosten für die Erneuerung der Gehwege belaufen sich auf 70.000 EUR. Der auf die Anlieger entfallende umlagefähige Aufwand betrage 35.000 EUR.

Die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge sind:

**Straßenbaubeitrag** für die **Fahrbahn u. Entwässerung** ca. **0,87 EUR / qm.**

**Straßenbaubeitrag** für die **Gehwege** ca. **1,85 EUR / qm.**

Abschließend stellt **Herr Wiggeshoff** fest, dass keine weiteren Fragen mehr bestünden. Er bedankt sich bei den Anwesenden für das entgegengebrachte Interesse und schließt den Erörterungstermin.

(urlaubsbedingt abwesend)

gez.

Wiggeshoff  
Leiter des Erörterungstermines

Klein-Ridder  
Schriftführerin

In Vertretung

gez.

Beunink  
Fachabteilungsleiter